



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die väterliche Bevormundung des holländischen Herings.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die väterliche Bevormundung des holländischen Herings.

Möge erlaubt sein, an einem auffallenden Beispiel zu zeigen, wie schädlich Einmischung der Regierung auf Handel und Industrie eines Landes wirken kann. Die Leser der Grenzboten werden nicht zürnen, wenn der Beweis davon an einen kleinen silberfarbigen Fisch geknüpft wird, welcher den Vorzug hat, zu den bekanntesten Geschöpfen dieser Welt zu gehören. Es ist bekannt, wieviel der niederländische Wohlstand der Heringsfischerei zu danken gehabt hat. Im 16. und 17. Jahrhundert besaßen die Niederländer 700 Heringsbüßen, ja fast das Monopol im Fange und Handel mit Heringen.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der niederländischen Heringsbüßen nur noch circa 100 und alljährlich überflügelt England die Niederlande in diesem Handelsartikel in erstaunlichen Progressionen.

Die eine Ursache des Verfalls der niederländischen Heringsfischerei ist dieselbe, wie für die Abnahme der ganzen commerciellen Bedeutung der Niederlande, nämlich der nationalökonomische Aufschwung anderer Nationen, und infolge dessen Aufhören des niederländischen Monopols. Es kommt aber noch eine zweite Ursache hinzu und diese ist handelspolitisch höchst belehrend, da sie in schon sovielen Ländern ehemals blühende Erwerbszweige zerstört hat; wir meinen die bevormundende Fürsorge der Regierungen, eine Affenliebe, welche auch jetzt noch sovielen starke Kinder des volkswirtschaftlichen Lebens nicht aus ihren Armen lassen will.

Schon die letzten 40 Jahre der alten Republik hatten eine Menge von hindernden Reglements über die Heringsfischerei gebracht, dennoch aber bestand die Heringsflotte 1794 noch aus 150 Büßen, von da an bis 1815 gab es keine Heringsfischerei von irgendwelcher Bedeutung, da sie nur im Frieden ausgeübt werden kann und so fand König Wilhelm I. auch diesen Erwerbszweig, wie Schiffahrt und Handel im allgemeinen, völlig zugrunde gerichtet, und der freilich in den nationalökonomischen Irrthümern seinerzeit völlig befangene, aber doch für die Hebung der Volkswohlfahrt sehr rührige König griff hauptsächlich zu zwei Mitteln, um seinen Zweck zu erreichen.

Erstlich suchte er für alle Handels- und Industriezweige die großen Capitalien zu einer Gesamtmacht zu vereinigen, dieselben mit allen Staatsmitteln zu unterstützen und so allmählig, gestützt durch eine monopolistische und streng protectionistische Colonialhandelspolitik gegenüber dem Auslande, den niederländischen Handel wiederzubeleben und die Concurrenz anderer Nationen zu bestegen. Wie dieses System, oberflächlich betrachtet, den besten Erfolg gehabt zu haben scheint, in der That aber die niederländische Rhederei verwöhnt und von andern Routen abgelenkt, den niederländischen Handel, selbst der größeren Häuser, fast nur

zu einem Commissionsgeschäft erniedrigt, dem Handel der kleinen Capitalisten unendlich geschadet, die Colonien übermäßig angestrengt und ihre materielle und geistige Entwicklung zurückgehalten und hauptsächlich die Noth der unteren und mittleren Stände verschuldet hat, mehr freilich durch das zu lange Zeit Fortsetzen als anfängliche Wirken desselben, — das bedarf einer eignen Auseinandersetzung, und wir erwähnen es nur, um bei der Betrachtung der Schicksale der Heringsfischerei nicht stets wieder daran erinnern zu müssen, daß sie auf das engste mit der allgemeinen Handelspolitik König Wilhelm I. zusammenhängen.

Zweitens war er ein großer Freund von Reglements und mechanischer Ordnung, wie das überhaupt der ganzen Nation eigen ist und deshalb freute er sich stets über die Aussicht, bogenlange, die kleinsten Specialitäten vorsehende Verordnungen und Gesetze erlassen zu können. Weil er nun alle Handelsmonopole für einen so großen nationalen Gewinn hielt, Monopole aber vor allen Dingen eine sich stets gleichbleibende Güte der Waare erfordern, so mußte seine Vorliebe für Reglements ihn zu den kleinlichsten, meistens höchstens schädlichen Bestimmungen über die Erhaltung „des uralten Ruhmes dieser holländischen Waare“, wie es gewöhnlich zur Einleitung der Handels- und Industrieverordnungen heißt, verleiten.

Sehen wir nun und zwar nach den Geständnissen eines niederländischen Fachmanns, welche Folge dieses Eingreifen von obenher auf die holländische Heringsfischerei gehabt hat!

Das betreffende, noch jetzt, soviel uns bekannt, ungeändert bestehende Gesetz von 1818 hat den doppelten Zweck, den des Handhabens des alten Ruhmes des holländischen Herings und den zur Beförderung der Heringszucht. Hinsichtlich des letztern argumentirt das Gesetz ebenso, wie hinsichtlich der Jagd und der Fischerei in den Binnengewässern, ohne zu bedenken, daß die Ausübung dieser reglementirt werden kann, die der Heringsfischerei aber nicht, weil die See eine res nullius ist, der Hering sich fortwährend in ihrem unermesslichen Raume bewegt, und anderen Nationen also die Befolgung der Reglements über die Heringszucht, mochten sie auch an und für sich noch so vortrefflich sein, nicht aufgezwungen werden konnte. Was half nun das Verbot des Fangens des Haringes vor einer bestimmten Zeit, zu der er freilich erst ausgewachsen war, wenn andere Nationen sich mit weniger entwickeltem Fische begnügten? Was halfen die Vorschriften über die Größe der Maschen in den Heringsnezen, um den jungen Fisch nicht auszurotten, wenn die Belgier groß und klein wegfischen? Gewiß wurden viele dieser und ähnlicher Bestimmungen nicht bloß vielleicht nicht einmal zur Beförderung der Heringszucht gegeben, sondern hatten zum Hintergrunde die Handhabung des „alten Ruhmes des holländischen Herings; dennoch aber muß dem Gesetzgeber der Gedanke

an eine Vermehrung der Heringe durch Regierungsgreglements als ausführbar vorgeschwebt haben, da aus derselben Gesetzesfabrik die Bestimmung hervorgegangen ist, daß während der Wintermonate an den holländischen Küsten nicht mit Nezen gefischt werden darf, während die Belgier immerzu fischen und in Folge dessen die ehemals so blühenden holländischen Seebörser der traurigsten Armuth verfallen sind.

Jedoch sehen wir uns den Hauptzweck des Gesetzes an, welcher auf folgender nationalökonomischen These basiert, wie sie noch 1850 von einem Vertheidiger des Gesetzes von 1818 also ausgedrückt ward: „Es kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß jede Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, zu wachen, daß die Producte des Landes, wenn dieselben in engem Verbande mit der allgemeinen Wohlfahrt stehen, ihren alten Ruhm bewahren.“

Es ist das eine Scheinwahrheit, die freilich in den Regierungs- und Beamtenkreisen noch viele Gläubige hat, wie wir nächstens aus einer Anzahl norddeutscher Reglements nachweisen wollen, aber dennoch weder mit dem Begriffe des vernünftigen, nationalökonomischen Staates, noch mit den Eigenthumsrechten der Bürger vereinbar und auf die Dauer und alle Folgen gegen einander abgewogen stets schädlich ist.

Zur Wahrung des „alten Ruhmes des holländischen Herings“ ward ein Heer von Reglements geschaffen, aus dem wir folgende der lehrreichsten und wichtigsten mittheilen.

Zuerst ward ein Oberaufsichtscollegium, welches von den Fischern gewählt ward, errichtet, welches weiter nichts that, als die Polizei zu spielen und Denunciationen in Empfang zu nehmen; jeder bedarf zur Ausübung des Heringfangs der Erlaubniß der Behörde, eine reiche Quelle der Schikanen, Begünstigungen und Ungerechtigkeiten; die Fangwerkzeuge sind bis ins Detail vorgeschrieben, ein treffliches Mittel, um die Erfindung von Verbesserungen zu hindern; Niederländer dürfen nicht an fremder Fischerei, Fremde nicht an der niederländischen theilnehmen, vortrefflich zur Erhaltung des alten Schlendrians in der Ausrüstung der Schiffe und dem Fangen des Fisches, sowie zur Verhütung des Auffindens neuer Fangstellen und Absatzwege und endlich eine Provocation von Repressalien. Aber es kommt noch besser! In den Artikeln 13. bis 19. und 35. wird der Hering in drei Classen getheilt. Erstens der eigentliche sogenannte „Pekelhering“ — (beiläufig: pekell heißt die Salzlauge über eingemachten Sachen und dieses Wort, nicht Jean von Beukelz, ist der Vater des deutschen Wortes „einpökeln“, was also falsch geschrieben wird) — welcher auf der Höhe von Hithland und Edinburg und an den Küsten von England gefangen wird; der zweite ist der sogenannte frische Hering, welcher in den Strichen östlich von Dartmouth gefangen wird, und der dritte der sogenannte Pan-

hering — wahrscheinlich weil er meistens in der Pfanne gebraten wird — welchen man in den Binnenseen und an den Mündungen der holländischen Flüsse antrifft. Weil nun die erste Sorte der echte holländische Hering ist, dessen „uralter Ruhm aufrechterhalten werden sollte“, so bestimmte das weise Gesetz, daß die anderen Heringsorten nicht eingepökelt werden dürfen.

Abgesehen von der Verletzung des heiligsten Rechts, frei über sein Eigenthum verfügen zu dürfen, war diese Bestimmung ein nationalökonomischer Mißgriff von den verderblichsten Folgen, die grade deshalb so lehrreich sind, weil sie in diesem Falle nach den sogleich beizubringenden statistischen Factis so sehr in die Augen springen.

Der Ertrag des frischen und des Panheringsfangs ist trotz des Gesetzes, welches den Eigenthümern in dem Vaterlande des van Beukelz verbietet, den Werth derselben durch die von ihm erfundenen Mittel zu erhöhen, noch immer viel bedeutender, als der des begünstigten Pefelherings; die besten Sorten werden geräuchert und unter dem Namen von Pöcklingen verkauft, der eigentliche Panhering für Spottpreise auf Schiefkarren in den Hintergassen der großen Städte rundgeföhrt, bis endlich der große unverkaufte Rest halb versauert aus Mangel an Käufern weggeworfen und nur als Dünger productiv wird.

Nun ist es eine unumstößliche volkwirtschaftliche Wahrheit, daß die Beförderung der Production eines Luxusartikels auf Kosten eines Artikels von allgemeiner Nachfrage nie im Interesse einer Nation liegen kann, und zwar aus vielen Gründen, vorzüglich aber deshalb, weil der größere Gewinn an Luxusartikeln stets von der Masse des kleinern an Artikeln des allgemeinen Bedürfnisses übertroffen wird, sodann weil bei abnehmendem Wohlstande die Consumtion der Luxusartikel ab, die der wohlfeilen Artikel von derselben Art zunimmt und der Ertrag der erstern viel unsicherer ist, als der der zweiten.

Dagegen hält das Gesetz es für besser, zehn Heringe der ersten an Reiche, als tausende geringerer Sorten an Arme zu verkaufen, sucht den Ruhm des holländischen Herings in der Vorzüglichkeit seiner Qualität, während die vernünftige Volkswirtschaft ihn in der Quantität des Absatzes findet, und nach dem Gesetz muß Holland um jeden Preis das Land bleiben, „wo man den leckersten Hering ist“, während die Volkswirtschaft wünscht, daß es dasjenige sei, wo der Heringsfang am meisten blüht.

Rufen wir als letzten Beweis der schädlichen Folgen dieser Regierungssorgen die Zahlen herbei. 1850 zählte die englische Heringsflotte 649 Büßen von 15,755 Tonnenlast, und eine Bemannung von 2848 Köpfen; der Totalertrag betrug 687,401 $\frac{1}{2}$, die Ausfuhr 266,908 Fässhchen; eingesalzen wurden 544,009 $\frac{1}{2}$ Fässhchen und davon 156,969 $\frac{1}{2}$ auf holländische Weise.

Diese ungemaine Blüte kommt von der völligen Freiheit, welche England der Heringsfischerei läßt, von der Freiheit, Zeit und Ort des Fischens zu wählen und den Fang sofort auf fremde Märkte zu bringen, während der holländische Fischer mit ihm erst in die Heimat zurückkehren muß; von der völligen Freiheit endlich in der Zubereitung des Fisches. Es besteht nur eine Art Regierungsaufsicht in England, indem Regierungscommissäre auf das Brennen der Fässer und das gehörige Einpacken der Heringe achten; Mac Culloch (commercial dictionary s. v. herring) mißbilligt aber auch diese, den Fischereibetrieb doch keineswegs hindernde Maßregel als eine unnütze Einmischung der Regierung.

England überläßt den Niederländern gern den Ruhm, den besten Hering zu liefern, wenn es nur die meisten absetzt. So führten die Niederländer 1850 in Stettin 568, die Engländer 416,538 Fässhchen schottischen Herings ein; der niederländische war zwar bei weitem der beste, aber unter welchen Opfern! 1849 wurden in Hamburg eingeführt 34,101 Fässer englische und 2387 holländische Heringe, von denen die ersten einen Werth von 690,970, die zweiten von 49,150 M. B. hatten.

Belgien hat den Weg der englischen Freiheit betreten und in Folge dessen in wenigen Jahren seine Heringsflotte von 30 à 35 auf 110 — 120 Büßen gebracht.

Am lehrreichsten über die enorme Zunahme des englischen Heringshandels im Vergleich zu dem niederländischen sind die eignen officiellen niederländischen Tabellen über die Ausfuhr von Heringen nach dem Zollvereine, welcher noch immer der Hauptabzaghmarkt des niederländischen Heringshandels ist.

Die niederländische Ausfuhr von Heringen betrug 1846 einen Werth von 113,744 fl.; 1847 einen von 108,379 fl.; 1848 einen von 119,616 fl.; 1849 einen von 133,904 fl.

1846 führte England, via Holland, an Heringen nach dem Zollverein nur noch für 37,870 fl., 1847 für 108,379 fl., 1848 für 132,500 und 1849 für 139,168 fl. aus.

Noch ein Beispiel der verderblichen Wirkung der Regierungsfürge!

Art. 35 verbietet das Fischen des Herings zwischen den Sandbänken und Felsen von Norwegen, wahrscheinlich um möglichst viel altholländische Pefelheringe zu erhalten. Nun halten aber die holländischen Kaufleute es für ein sehr vortheilhaftes Geschäft, ihre Getreideschiffe, die meistens in Ballast nach Rußland gehen, in Bergen norwegischen Hering aufkaufen zu lassen, um denselben nach Rußland zu verkaufen; so kamen in den zehn ersten Wochen nach der Eröffnung der Schifffahrt im Jahre 1851 von Bergen und Stavanger zu Petersburg dreißig, zu Narwa neun und zu Riga siebenunddreißig mit Hering beladene Schiffe an, und die meisten unter holländischer Flagge. Könnten nun

diese Schiffe den norwegischen Hering in den Niederlanden selbst laden, so ersparten sie sich eine gefährliche Reise, könnten eine höhere Fracht als in Norwegen, wo sie sehr niedrig ist, bedingen und dann auch das Getreide mit geringeren Frachtkosten anführen.

Die Vertheidiger des Gesetzes von 1818 schieben alle Schuld des traurigen Zustandes der Heringsfischerei auf die hohen Eingangsteuern, welche der holländische Hering in andern Ländern bezahlen muß.

Woher aber diese? Zum Theil aus den monopolistischen, die Fremden ausschließenden Bestimmungen über den Fang, zum größten Theil aber daher, weil der holländische Hering ein Luxusartikel, der englische und nordische Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses sind, jener aber höher besteuert werden muß, als diese.

Daß der holländische Fischer so wenig gegen ein solches System remonstrirt, liegt theils in dem Monopole, welches ihm Privilegien verleiht, theils in den Regierungsprämien, die wie überall dem gemeinen Mann viel anlockender scheinen, als Vermehrung des Gewinnstes durch vermehrte Anstrengung.

Zuletzt wirkt das Gesetz auch noch unendlich nachtheiliger auf die ärmeren Classen der Consumenten, denen dadurch eine gesunde Speise entzogen wird, als auf die immerhin verhältnißmäßig wenigen Producenten!

Die falsche Popularität der Naturwissenschaft.

Die materielle Richtung unsrer Zeit darf theilweise als eine natürliche Folge des Speculationsgeistes betrachtet werden, welchen die Philosophie des Jahrhunderts über uns gebracht hat. Sie ist weit tiefer in das Volk gedrungen, als die Herren auf den Kathedern sich träumen lassen. Um wieviel mehr auch in die eigentliche Gelehrtenwelt, in die Forschung. Am auffallendsten tritt uns der fieberhafte Drang, das Wesen der Dinge bis auf den Grund zu untersuchen, in der Naturwissenschaft entgegen — unbarmherzig bringt die Sonde des Physiologen in die ehrwürdigsten, noch vor zwanzig Jahren unerforschlichen Geheimnisse des lebenden Körpers ein, mit genialer Leichtigkeit überspringt die Chemie die Schranken, die ihr von Jahr zu Jahr liberal in die Weite gerückt werden, mit rastlosem Eifer untergräbt die Geologie alle biblischen und nichtbiblischen Vorstellungen der Entstehungsgeschichte der Welt. Es ist in diesen Disciplinen ordentlich ein Wettrennen nach schlagenden Hypothesen und Entdeckungen im Gange, und wenn einmal ein muthiger Renner allzuweit ins Blaue hineinschießt, so verweist ihn gar bald die unerbittliche Noth-